

Geschäftsordnung des Senats der Hochschule Schmalkalden

vom 10. Oktober 2019

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 35 Abs. 1 Nr. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Art. 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731) und § 6 Abs. 1 Satz 1 der Grundordnung der Hochschule Schmalkalden vom 11. April 2019 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 18/2019, S. 807) erlässt die Hochschule Schmalkalden folgende Geschäftsordnung des Senates. Der Senat der Hochschule Schmalkalden hat am 9. Oktober 2019 die Geschäftsordnung beschlossen. Der Rektor der Hochschule Schmalkalden hat mit Erlass vom 10. Oktober 2019 die Ordnung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis:

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Bezeichnungen
- § 2 Vorsitzender
- § 3 Sitzungsteilnehmer und Gäste
- § 4 Öffentlichkeit

II. Verfahrensregelungen

- § 5 Einberufung der Senatssitzungen
- § 6 Tagesordnung
- § 7 Berichterstattung
- § 8 Worterteilung
- § 9 Protokoll

III. Entscheidungen und Anträge

- § 10 Sachanträge und Beschlussfähigkeit
- § 11 Beschlussfassung
- § 12 Entscheidungen in Berufungsangelegenheiten; Sondervotum
- § 13 Abstimmungen
- § 14 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 15 Allgemeine Grundsätze des Wahlverfahrens
- § 16 Senatsbeteiligung bei der Wahl der Hochschulratsmitglieder, der Abwahl des Präsidenten, der Vizepräsidenten und des Kanzlers und bei der Bestellung der Vizepräsidenten

IV. Sonstige Bestimmungen

- § 17 Einsetzung von Ausschüssen und Kommissionen sowie Beauftragten
- § 18 Verfahren in Ausschüssen und Kommissionen
- § 19 Amtszeit der Ausschuss- und Kommissionsmitglieder sowie der Beauftragten
- § 20 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Bezeichnungen

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Geschäftsordnung gelten für alle Geschlechter.

§ 2 Vorsitzender

- (1) Vorsitzender des Senats ist der Präsident.
- (2) Im Verhinderungsfalle wird der Präsident durch einen von ihm bestimmten Vizepräsidenten vertreten.
- (3) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.

§ 3

Sitzungsteilnehmer und Gäste

- (1) Der Vorsitzende hat das Recht und auf Beschluss des Senats die Pflicht, Gäste mit einem begründeten Teilnahmebegehren zu einzelnen Sitzungen oder Tagesordnungspunkten einzuladen; sie haben insoweit auch Rederecht.
- (2) Gästen, die ohne ausdrückliche Einladung an Senatssitzungen teilnehmen, kann durch Beschluss des Senats Rederecht eingeräumt werden.
- (3) Für Mitglieder und Angehörige des Senats gelten die §§ 20 und 21 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in der Fassung vom 1. Dezember 2014 (GVBl. S. 685) in der jeweils geltenden Fassung auch für Beratungen und Abstimmungen, die nicht in einem Verwaltungsverfahren erfolgen.

§ 4

Öffentlichkeit

- (1) Der Senat tagt in hochschulöffentlicher Sitzung; der Senat kann entscheiden, dass einzelne Tagesordnungspunkte wegen des damit verbundenen, über die Hochschule hinausreichenden Interesses in öffentlicher Sitzung behandelt werden. Die Tagesordnung der Sitzung ist hochschulöffentlich bekanntzugeben.
- (2) Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss des Senates ausgeschlossen werden. Dieser Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Entscheidung über die nichtöffentliche Behandlung von Tagesordnungspunkten ist den ausgeschlossenen Zuhörern bekanntzugeben. Die Mitglieder und Angehörigen des Senats sind verpflichtet, über Tatsachen Stillschweigen zu bewahren, die ihnen in nichtöffentlicher Sitzung bekannt geworden sind. Verschwiegenheitspflichten aufgrund eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses bleiben unberührt.
- (3) Personalangelegenheiten werden nichtöffentlich behandelt.

II. Verfahrensregelungen

§ 5

Einberufung der Senatsmitglieder

- (1) Der Vorsitzende beruft den Senat in der Regel zu drei Sitzungen während des Semesters ein. Die vorlesungsfreie Zeit soll sitzungsfrei sein. Der Senat beschließt auf Vorschlag des Vorsitzenden zu Beginn eines Semesters über einen Sitzungsplan. In der letzten Sitzung des vorhergehenden Semesters soll der Termin der ersten Sitzung beschlossen werden.
- (2) Der Vorsitzende kann aus besonders dringenden Gründen Sitzungen außerhalb des Sitzungsplanes einberufen. Er hat den Senat unverzüglich zum frühestmöglichen Termin einzuberufen, wenn ein Viertel seiner Mitglieder dies mit Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Der Antrag muss schriftlich gestellt werden und ein bestimmtes Begehren mit Begründung enthalten.
- (3) Die Einberufung des Senats erfolgt in elektronischer oder schriftlicher Form durch den Vorsitzenden unter Angabe der Zeit, des Ortes und eines Tagesordnungsvorschlages mindestens sieben Kalendertage vor der Sitzung. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung spätestens sieben Kalendertage vor der Sitzung versandt worden ist. Auf Wunsch werden die Sitzungsunterlagen an eine angegebene Adresse zugeschickt.
- (4) Der Einladung sind die erforderlichen Unterlagen über die Beratungsgegenstände beizufügen. Unterlagen können nur in begründeten Ausnahmefällen nachgereicht werden.
- (5) Einladung und Tagesordnungsvorschlag werden außerdem in geeigneter Weise durch Aushang innerhalb der Hochschule bekanntgegeben.

§ 6

Tagesordnung

- (1) Der Vorsitzende bereitet die Sitzung des Senats vor und erstellt einen Tagesordnungsvorschlag unter Berücksichtigung der zu behandelnden und der eingegangenen Anträge. Handelt es sich um eine Angelegenheit gemäß den §§ 35 Abs. 4, 37 ThürHG, hat der Vorsitzende dies bei dem jeweiligen Tagesordnungspunkt zu vermerken.

- (2) Jeder Tagesordnungsvorschlag enthält einen Punkt „Verschiedenes“. Unter diesem Punkt kann nur abgestimmt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einer Abstimmung zustimmen.
- (3) Vorschläge zur Tagesordnung und Anträge zur Beschlussfassung müssen schriftlich gestellt werden und spätestens am elften Kalendertag vor der Sitzung beim Vorsitzenden eingegangen sein, soweit nicht in anderen Ordnungen der Hochschule Schmalkalden oder gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Wird eine Beschlussfassung verlangt, so muss eine Beschlussformulierung enthalten sein, andernfalls kann der Vorsitzende den Antrag zurückweisen. Die Vorschläge und Anträge müssen in der nächsten Sitzung behandelt werden, wenn sie beim Vorsitzenden gemäß Satz 1 und 2 eingegangen sind und soweit nicht in anderen Ordnungen der Hochschule Schmalkalden etwas anderes bestimmt ist oder gesetzliche Vorschriften dem entgegenstehen.
- (4) Die Tagesordnung beginnt mit dem Tagesordnungspunkt „Regularien“. Dieser Tagesordnungspunkt umfasst:
 1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der fristgerecht erfolgten Einladung,
 2. Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 3. Feststellung der Tagesordnung, ggf. nach deren Änderung und/oder Ergänzung,
 4. Genehmigung und/oder Ergänzung des Protokolls der letzten Senatssitzung.
- (5) Ein antragsberechtigtes Senatsmitglied kann bis zur endgültigen Feststellung der Tagesordnung zu Beginn der Sitzung geltend machen, dass eine zu behandelnde Angelegenheit entgegen des Tagesordnungsvorschlags des Vorsitzenden als Angelegenheit gemäß den §§ 35 Abs. 4, 37 ThürHG einzuordnen ist oder nicht als Angelegenheit gemäß den §§ 35 Abs. 4, 37 ThürHG zu behandeln ist. Wird in der anschließenden Beratung im Senat keine Einigung erzielt, ob die betreffende Angelegenheit unmittelbar Forschung und Lehre betrifft, kann jede Mitgliedergruppe mit den Stimmen aller ihrer Vertreter das Verfahren gemäß § 37 Abs. 2 ThürHG einleiten.
- (6) Bis zur endgültigen Feststellung der Tagesordnung zu Beginn der Sitzung können die Antragsberechtigten weitere Tagesordnungspunkte vorschlagen, deren Beratung erst nach ergangener Einladung notwendig geworden ist. Anträge zur Änderung und/oder Ergänzung der Tagesordnung müssen mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Senatsmitglieder beschlossen werden. Durch Beschluss sind nichtbehandelte Punkte des Tagesordnungsvorschlages in die Tagesordnung der nächsten Senatssitzung aufzunehmen.

§ 7 Berichterstattung

- (1) Der Vorsitzende informiert den Senat im Rahmen eines Tagesordnungspunktes „Bericht des Präsidenten“ über die laufenden Angelegenheiten. Über den gegebenen Bericht kann bei Bedarf eine kurze Aussprache stattfinden.
- (2) An das Präsidium können im Senat hochschulpolitische und die Selbstverwaltungsangelegenheiten der Hochschule betreffende Fragen gestellt werden. Der Vorsitzende kann die Beantwortung der Fragen auf die nächste Sitzung verschieben, wenn dies aufgrund der Kurzfristigkeit der Fragen oder des spezifischen Inhalts der Anfragen erforderlich erscheint.

§ 8 Worterteilung

- (1) Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Der Vorsitzende kann abweichend von der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zur direkten Erwiderung erteilen.
- (2) Wortmeldungen zur Geschäftsordnung gehen allen anderen Wortmeldungen vor. Sie unterbrechen jedoch weder eine Rede, noch eine Abstimmung, noch einen Wahlgang.
- (3) Antragsteller können sowohl zu Beginn als auch nach Schluss der Beratung eines Sachantrages das Wort verlangen.

§ 9 Protokoll

- (1) Über die Sitzungen des Senats werden Protokolle angefertigt.
- (2) Der Protokollführer wird vom Vorsitzenden bestimmt. Angehörige des Senats können nicht zum Protokollführer bestimmt werden. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

- (3) Das Protokoll muss die Tagesordnung, die Anwesenheitsliste, den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Sondervoten enthalten.
- (4) Die Abgabe persönlicher Erklärungen zu Protokoll ist zulässig. Die Erklärungen sind schriftlich beim Protokollführer bis 15:00 Uhr des auf die Sitzung folgenden dritten Arbeitstages einzureichen. Zu Abstimmungen in Personalangelegenheiten und Wahlen kann keine persönliche Erklärung zu Protokoll gegeben werden.
- (5) Im Protokoll ist zu vermerken, ob die Sitzung des Senats öffentlich oder nichtöffentlich war und bei welchen Tagesordnungspunkten die Öffentlichkeit ausgeschlossen war.
- (6) Das Protokoll soll innerhalb einer Woche den Mitgliedern und Angehörigen des Senats zugestellt werden und ist auf der nächsten Senatssitzung mit einfacher Mehrheit zu genehmigen. Das Protokoll der letzten Sitzung der Amtsperiode des Senats ist im schriftlichen Umlaufverfahren zu genehmigen.
- (7) Der öffentliche Teil des Protokolls ist in geeigneter Form hochschulweit zugänglich zu machen. Das Protokoll einer nichtöffentlichen Sitzung wird nicht veröffentlicht.

III. Entscheidungen und Anträge

§ 10 Sachanträge und Beschlussfähigkeit

- (1) Der Senat berät und beschließt in Sitzungen. Die Entscheidungen des Senats erfolgen in Form von Beschlüssen. In begründeten Ausnahmefällen können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren getroffen werden.
- (2) Der Senat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen ist. Der Vorsitzende stellt zu Sitzungsbeginn grundsätzlich und während der Sitzung nur auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes die Beschlussfähigkeit fest. Wahlen und Abstimmungen, die diesem Antrag vorausgegangen sind, bleiben davon unberührt.
- (3) Stellt der Vorsitzende die Beschlussunfähigkeit des Senats fest, so hat er die Sitzung sofort bis zu einer halben Stunde zu unterbrechen. Ist der Senat nach Wiederaufnahme der Sitzung noch immer beschlussunfähig, so stellt der Vorsitzende das Ende der Sitzung fest.
- (4) Im Falle der Schließung der Senatssitzung wegen Beschlussunfähigkeit muss der Vorsitzende eine neue Sitzung mit den noch nicht behandelten Tagesordnungspunkten unverzüglich einberufen.
- (5) Die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist für die Beschlussfassung ohne Bedeutung, wenn wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male zur Behandlung desselben Gegenstandes eingeladen und bei der zweiten Einladung hierauf ausdrücklich hingewiesen worden ist.

§ 11 Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, soweit nichts anderes durch Gesetz, diese Geschäftsordnung oder andere Ordnungen der Hochschule bestimmt ist. Die einfache Mehrheit ist erreicht, wenn die Stimmen für einen Antrag die Gegenstimmen überwiegen. Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (2) Ist eine Person zu wählen, so ist die Wahl erfolgt, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten für die Person gestimmt haben. Bei der Zahl der anwesenden Stimmberechtigten wird auch berücksichtigt, wer sich der Stimme enthält, ungültig abstimmt oder seine Stimme nicht abgibt.
- (3) Ist für die Annahme eines Antrages die absolute Mehrheit der Stimmen der Anwesenden vorgesehen, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Ist für die Wahl einer Person oder die Annahme eines Antrages die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder vorgesehen, so ist die Wahl der Person erfolgt oder der Antrag angenommen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder, die nach den Bestimmungen der Grundordnung dem Senat angehören und stimmberechtigt sind, für die Person oder für den Antrag gestimmt haben.
- (5) Sind sonstige qualifizierte Mehrheiten vorgesehen, gilt Absatz 4 entsprechend.

§ 12

Entscheidungen in Berufungsangelegenheiten; Sondervotum

- (1) Entscheidungen, die die Berufung von Professoren unmittelbar berühren, bedürfen außer der Mehrheit des Senats auch der Mehrheit der dem Senat stimmberechtigt angehörenden Professoren.
- (2) Wird eine Mitgliedergruppe des Senats geschlossen überstimmt, kann sie dem Beschluss ein Sondervotum beifügen, das Bestandteil der Entscheidung ist und dem Beschlusstext beigefügt wird. Auf Antrag aller Vertreter einer Mitgliedergruppe wird der Vollzug eines Beschlusses einmalig bis zur erneuten Beratung binnen drei Wochen ausgesetzt, es sei denn, dass der Senat den sofortigen Vollzug des Beschlusses mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließt. Zwischenzeitlich wird ein gemeinsamer Schlichtungsversuch durch je einen Vertreter der Mitgliedergruppen unternommen. § 30 Abs. 3 ThürHG bleibt unberührt.

§ 13

Abstimmungen

- (1) Während der Senatssitzung können Sachanträge (Anträge zur Beschlussfassung) nur zu den Tagesordnungspunkten, deren Behandlung durch den Vorsitzenden noch nicht beendet wurde, und zur Geschäftsordnung gestellt werden.
- (2) Vor der Abstimmung hat der Vorsitzende zu fragen, welche Anträge gestellt werden. Werden mehrere Anträge gestellt, so ist der inhaltlich weitestgehende Antrag zuerst zur Abstimmung zu stellen; bei einander widersprechenden Anträgen ist alternativ abzustimmen. Die Entscheidung über die Reihenfolge trifft im Zweifelsfall der Vorsitzende. Er hat den Wortlaut eines jeden Antrages, über den abgestimmt werden soll, vor der Abstimmung bekanntzugeben. Die Abstimmung findet unmittelbar im Anschluss an die Beratung des jeweiligen Tagesordnungspunktes statt.
- (3) Beschlussvorlagen von grundsätzlicher Bedeutung werden auf Vorschlag des Vorsitzenden oder auf Verlangen eines Viertels der stimmberechtigten Mitglieder in zwei Lesungen behandelt. In der ersten Lesung erfolgt eine allgemeine Aussprache. Die Abstimmung über die Beschlussvorlage erfolgt nach der zweiten Lesung.
- (4) Abstimmungen sind in der Regel offen. Abstimmungen erfolgen geheim, sofern ein stimmberechtigtes Mitglied dies verlangt. Dies gilt nicht für Anträge zur Geschäftsordnung. Entscheidungen in Personalangelegenheiten erfolgen stets in geheimer Abstimmung.

§ 14

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Zur Geschäftsordnung muss das Wort außer der Reihe unverzüglich erteilt werden. Durch die Meldung zur Geschäftsordnung wird die Rednerliste nach Beendigung der Ausführungen eines Redners unterbrochen. Sie ist durch Zuruf „Zur Geschäftsordnung!“ oder das Erheben beider Hände kundzutun. Während einer Wahl oder Abstimmung können Geschäftsordnungsanträge nicht gestellt werden.
- (2) Folgende Anträge zur Geschäftsordnung sind zulässig:
 - Wiederholung einer Abstimmung oder eines Wahlganges wegen des Verdachts von Verfahrensfehlern oder wegen Unklarheit über den Inhalt der Abstimmung
 - Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - Schließung der Sitzung
 - Unterbrechung der Sitzung
 - Rückkehr zur Tagesordnung
 - Zulassung oder Ausschluss der Öffentlichkeit zur Behandlung bestimmter Fragen
 - Vertagung eines Punktes der Tagesordnung
 - Vertagung einer Beschlussfassung
 - Nichtbefassung mit einem Antrag
 - Überweisung einer Sache
 - Schließung der Debatte
 - Schließung der Rednerliste
 - Beschränkung der Redezeit, jedoch nicht unter drei Minuten
 - Erteilung des Rederechtes an Nichtmitglieder des Senats.

- (3) Geschäftsordnungsanträge gehen allen anderen Anträgen vor. Liegen mehrere konkurrierende Geschäftsordnungsanträge vor, so kommen sie in der Reihenfolge, in der sie gestellt worden sind, zur Abstimmung.
- (4) Ein Antrag zur Geschäftsordnung ist angenommen, wenn ihm nicht widersprochen wird. Der Widerspruch braucht nicht begründet zu werden. Sofern widersprochen wird, wird über den Geschäftsordnungsantrag nach Anhörung von höchstens zwei Rednern für und zwei Rednern gegen den Antrag abgestimmt.

§ 15

Allgemeine Grundsätze des Wahlverfahrens

- (1) Personen werden im Senat in geheimer Abstimmung nach den Grundsätzen des § 11 Abs. 2 gewählt, soweit nichts anderes durch Gesetz, diese Geschäftsordnung oder andere Ordnungen der Hochschule Schmalkalden bestimmt ist. Wahlen sind nur gültig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Senatsmitglieder anwesend ist.
- (2) Vorschlagsberechtigt sind alle Mitglieder und Angehörigen des Senats. Sie können ihre Vorschläge nach Aufruf des entsprechenden Tagesordnungspunktes auch mündlich unterbreiten. Jedes Senatsmitglied kann so viele Vorschläge einreichen, wie Sitze zu besetzen sind. Sofern nach Gruppen getrennt gewählt wird, kann jeder Vorschlagsberechtigte so viele Vorschläge einreichen, wie Sitze von seiner Gruppe zu besetzen sind. Bei der Abstimmung verfügt jedes stimmberechtigte Senatsmitglied über so viele Stimmen, wie Sitze zu vergeben sind. Stimmenhäufelung ist unzulässig.
- (3) Die Stimmzettel sind in einer Wahlurne einzusammeln. Die Stimmzettel müssen nach Gruppenangehörigen unterscheidbar sein, sofern nach Gruppen getrennt gewählt wird.
- (4) Gültig sind nur Stimmen, die eindeutig auf Kandidaten lauten, für die ein gültiger Wahlvorschlag vorliegt.
- (5) Der Vorsitzende stellt unmittelbar nach der Wahl das Ergebnis fest und gibt es bekannt. Er fragt die Gewählten, ob sie die Wahl annehmen, sofern sie anwesend sind. Andernfalls holt er das schriftliche Einverständnis der Gewählten unverzüglich ein. Erklären diese nicht innerhalb von zwölf Kalendertagen die Ablehnung, so gilt die Wahl als angenommen. Die Annahme der Wahl kann nicht an Bedingungen geknüpft werden.
- (6) Über die Wahl ist eine Wahlniederschrift zu fertigen, in der die auf die einzelnen Kandidaten entfallenen Stimmen, die Zahl der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen und Stimmenthaltungen sowie die Namen der gewählten Mitglieder und ggf. Ersatzmitglieder von Kommissionen und Ausschüssen enthalten sind.
- (7) Der Senat bestimmt eine ihm nicht angehörende Person und beauftragt diese mit der Durchführung der Wahlen.
- (8) Die Anfechtung von Wahlen kann nur schriftlich innerhalb einer Frist von neun Kalendertagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses durch stimmberechtigte Senatsmitglieder beim Vorsitzenden erfolgen.
- (9) Über die Anfechtung entscheidet der Senat in einer außerordentlichen Sitzung gemäß § 5 Abs. 2.

§ 16

Senatsbeteiligung bei der Wahl der Hochschulratsmitglieder, der Abwahl des Präsidenten, der Vizepräsidenten und des Kanzlers und bei der Bestellung der Vizepräsidenten

- (1) Die Beteiligung des Senats bei der Wahl der Hochschulratsmitglieder, der Abwahl des Präsidenten, der Vizepräsidenten und des Kanzlers und bei der Bestellung der Vizepräsidenten erfolgt auf der Grundlage der §§ 30 bis 32 und 34 ThürHG und der §§ 11 und 14 der Grundordnung der Hochschule.
- (2) Die Mitglieder des Hochschulrats werden jeweils mit der Mehrheit der stimmberechtigten Senatsmitglieder gewählt.
- (3) Will der Senat ein Abwahlverfahren des Präsidenten oder Kanzlers beantragen, bedarf dies jeweils einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Erweiterten Senats. Beantragt der Senat die Abwahl eines Vizepräsidenten, ist hierfür die einfache Mehrheit des Senats erforderlich; § 11 Abs. 2 gilt entsprechend. Der Beschluss des Senats zur Erteilung des Einvernehmens zur Abbestellung eines Vizepräsidenten bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Erweiterten Senats.
- (4) Die Vizepräsidenten werden vom Präsidenten aus dem Kreise der die erforderliche Qualifikation aufweisenden Mitglieder der Hochschule im Einvernehmen mit dem Erweiterten Senat bestellt. Die Herstellung des Einvernehmens erfolgt durch einen Beschluss, der mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Erweiterten Senats getroffen werden muss.

- (5) Vor einer Beschlussfassung gemäß Abs. 3 ist der Betroffene anzuhören; ihm ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Vor einer Beschlussfassung gem. Abs. 4 sollen eine Vorstellung der Kandidaten und eine Kandidatenbefragung erfolgen. Auf Antrag findet eine nichtöffentliche Aussprache über die Kandidaten statt.

IV. Sonstige Bestimmungen

§ 17

Einsetzung von Ausschüssen und Kommissionen sowie Beauftragten

- (1) Der Senat kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben ständige oder zeitweilige Ausschüsse und Kommissionen sowie Beauftragte einsetzen und diesen Entscheidungsbefugnisse übertragen.
- (2) Die Zusammensetzung eines Ausschusses oder einer Kommission wird durch Beschluss geregelt. Den Vorsitz übernimmt der Vorsitzende des Senats oder ein auf seinen Vorschlag gewähltes Ausschuss- oder Kommissionsmitglied.

§ 18

Verfahren in Ausschüssen und Kommissionen

- (1) Der Vorsitzende des Ausschusses bzw. der Kommission ist für die ordnungsgemäße Abwicklung der Geschäfte verantwortlich.
- (2) Für die Arbeit in den Ausschüssen und Kommissionen ist diese Geschäftsordnung entsprechend anzuwenden. In begründeten Fällen kann der jeweilige Ausschuss oder die jeweilige Kommission auch ergänzende oder abweichende Verfahrensregeln beschließen, die der Genehmigung durch den Präsidenten bedürfen.
- (3) Über jede Sitzung von Ausschüssen und Kommissionen ist ein Protokoll anzufertigen, das Zeit, Teilnehmer, Beratungsgegenstände und Beschlüsse enthält. Das Protokoll ist vom Protokollführer und dem Vorsitzenden des Ausschusses bzw. der Kommission zu unterzeichnen. Die Protokolle sind dem Vorsitzenden des Senats zuzusenden.

§ 19

Amtszeit der Ausschuss- und Kommissionsmitglieder sowie der Beauftragten

Die Amtszeit der Mitglieder der Ausschüsse und ständigen Kommissionen sowie der Beauftragten endet mit der Amtszeit des Senats, soweit gesetzlich oder in anderen Ordnungen der Hochschule Schmalkalden nichts anderes bestimmt ist. Zeitweilige Kommissionen werden durch den Senat nach der Erfüllung ihrer Aufgaben wieder aufgelöst.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Schmalkalden in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Senats vom 28. Oktober 2010 (Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Schmalkalden – Verkündungsblatt Nr. 5/2010, S. 83) außer Kraft.

Schmalkalden, 10. Oktober 2019

Der Rektor
Professor Dr. Elmar Heinemann